



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU



**MEHR RAUM
UND ZEIT.**

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nikolas Paulik Tiefbau und Abbruch e.K., Speltenbach 25, 94078 Freyung

Errichtung und Betrieb eines semi-mobilen Brechers zur Aufbereitung von Bauschutt nach Nr. 8.11.2.4 (V), sowie zur Errichtung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von maximal 1.500 to Bauschutt, Steinen, Erden und Oberboden als nichtgefährlicher Abfall nach Nr. 8.12.2 (V) und zur zeitweiligen Lagerung von maximal 150 to Eisen- und Metallschrotten als nichtgefährliche Abfälle nach Nr. 8.12.3.2 (V) auf einer Fläche von 2.200 m² auf wasserdurchlässigem Boden unter freiem Himmel auf dem Grundstück mit FlurNr. 778/4 der Gemarkung Ahornöd, Stadt Freyung.

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Nikolas Paulik Tiefbau und Abbruch e.K., beabsichtigt an seinem Standort in Linden, FlurNr. 778/4 der Gemarkung Ahornöd, Stadt Freyung, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, darunter Eisen- und Nichteisenschrotte, mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 to, zu errichten. Die Anlage ist der Nr. 8.12.3.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV sowie der Nr. 8.7.1.2 (S) der Anlage 1 des UVPG zugeordnet. Es sollen maximal 1.500 to Bauschutt mit bis zu 150 to Eisen- und Nichteisenschrotten als nichtgefährliche Abfälle bis zu einem Jahr gelagert werden.

Auf Grund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 dieser Liste, ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Freyung-Grafenau, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Antragstellerin und die Vorprüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien haben ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Freyung-Grafenau nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Einwirkungsbereich von 1 km um den geplanten Standort befinden sich Natura 2000-Gebiete und das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ sowie mehrere Biotopflächen.

Jedoch werden diese Schutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt, die jeweiligen Schutzziele bleiben unberührt. Durch das Vorhaben werden v. a. bereits beeinträchtigte (voll- und teilversiegelte) Flächen

genutzt, neue Versiegelungen sind nicht vorgesehen, die bereits vorhandenen Lagerflächen/Auffüllungen verändern sich nur betriebsbedingt. Das Abflussverhalten des Niederschlagswassers, welches derzeit problematisch ist, soll durch das geplante Absetzbecken und der gezielten, gedrosselten Einleitung verbessert werden. Für den Betrieb sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Durch die bereits vorhandene Vorbelastung (B12, Militäranlage) und die Übersichtsbegehung des Planers und der unteren Naturschutzbehörde sowie eines Abgleichs des Managementplans lassen sich keine erheblich nachhaltigen Verschlechterungen durch das Vorhaben auf FFH-Anhang IV und II Arten, oder gesetzlich geschützte Biotop und Schutzgebiete annehmen. Artenschutzrechtliche Auswirkungen (§ 44 BNatSchG) können nach Vorlage der aktuellen Unterlagen zwar nicht ausgeschlossen werden, allerdings führen Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen dazu, dass nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden können. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der geplante Ausgleich für den Eingriff sind die Voraussetzung dafür, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Darüber hinaus sind keine Schutzgebiete, etwa Denkmäler oder schützenswerte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete oder Kulturgüter im Einwirkungsbereich betroffen. Die Lageranlage wird auf einem bereits vorhandenen Lagerplatz und einer aufgefüllten, früheren Sandgrube errichtet.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich offensichtlich nicht.

Das vorgenannte Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Freyung, 04.03.2024
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.
Sebastian Schlutz, M.A.
Verwaltungsobersinspektor